



SATZUNG DER MARINE- SEGELKAMERADSCHAFT WILHELMSHAVEN E.V.

vom 24.12.2017

Präambel

Die MSW ist ein Wassersportverein, dessen Geschichte geprägt ist durch die Eigeninitiative und den Fleiß seiner Mitglieder. Die MSW benötigt auch in Zukunft Mitglieder die sich mit ihrem Verein identifizieren und viele gute Ideen und Initiative mitbringen.

Die Instandhaltung der Anlage erfolgt grundsätzlich durch die Mitglieder des Vereines (Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	3
§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Verband, Geschäftsjahr _____	4
§ 2. Vereinszweck _____	5
§ 3. Selbstlosigkeit _____	6
§ 4. Mitglieder _____	7
§ 5. Beiträge _____	10
§ 6. Organe des Vereins _____	11
§ 7. [Ordentliche] Jahreshauptversammlung (JHV) und [außerordentliche] Hauptversammlung (HV) _____	12
§ 8. Mitgliederversammlung _____	14
§ 9. Geschäftsführender Vorstand _____	15
§ 10. Beirat _____	16
§11. Versammlungsleiter _____	17
§ 12. Ehrenrat _____	18
§ 13. Kassenprüfer _____	19
§ 14. Ehrenmitglieder _____	20
§ 15. Satzungsänderungen _____	21
§ 16. Beurkundung von Beschlüssen _____	22
§ 17. Haftung des Vereins _____	23
§ 18. Datenschutz _____	24
§ 19. Auflösung des Vereins und Vermögensbildung _____	25
§ 20. Sonstiges _____	26
§ 21. Gültigkeit dieser Satzung _____	27

Abkürzungsverzeichnis

- e.V. eingetragener Verein
- HV Hauptversammlung (außerordentliche)
- JHV Jahreshauptversammlung (ordentliche)
- MV Mitgliederversammlung

Hinweis zum Gleichheitssatz (siehe Artikel 3, Grundgesetz)

Im nachfolgenden Text wird für die Bezeichnung von Rollen, Funktionen und Organen lediglich aus Vereinfachungsgründen die männliche Schriftform angewendet.

§ 1. NAME, SITZ, EINTRAGUNG, VERBAND, GESCHÄFTSJAHR

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Verband, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

Marine-Segelkameradschaft Wilhelmshaven e.V.

Abkürzung: MSW

Der Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.

Der Verein ist in das Registergericht Oldenburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Segler-Verband Niedersachsen, im LSB-Niedersachsen und im SSB-Wilhelmshaven.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Wassersportes. Er wird verwirklicht durch die Durchführung von segelsportlicher Ausbildung und die Veranstaltung von Regatten;
- die Förderung praktischer und theoretischer seemännischer Ausbildung und Weiterbildung der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder;
- die Förderung maritimen Gedankengutes.

§ 3. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Ausnahmen sind Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt worden sind.
(Nutzungsvereinbarung muss in schriftlicher Form vorliegen)
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder und Familienmitglieder) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Fördermitglieder

Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag zu ordentlichen Mitgliedern.

1. Vollmitgliedschaft

Ein Vollmitglied hat alle Rechte und Pflichten gemäß Satzung der MSW und den Versammlungsbeschlüssen. Die Entscheidung über die Aufnahme als Vollmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung wird nur dann erfolgen, wenn der/die Bewerber(in) zwölf Monate am Vereinsleben aktiv teilgenommen hat. Ausnahmen zu dieser Regelung erfolgen auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands an die stimmberechtigte Mitgliederversammlung und deren anschließenden Annahme.

Eine Entscheidung über die Aufnahme darf nur in Gegenwart des/der Bewerbers/Bewerberin erfolgen.

Die Abstimmung zur Aufnahme erfolgt in geheimer Wahl.

2. Familienmitgliedschaft

Angehörige von Vollmitgliedern (Ehefrau, Lebenspartner und Kinder) können als Familienmitglieder aufgenommen werden. Scheidet das Vollmitglied aus (Tod, Scheidung, Trennung), können das Familienmitglied oder der Lebenspartner die Vollmitgliedschaft beantragen. In dem Fall gehen die Rechte auf den /die Antragsteller seit der Zugehörigkeit über.

Eine Entscheidung über die Aufnahme wird nicht benötigt.

3. Jugendmitgliedschaft

Jugendmitglieder müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Jugendmitgliedschaft endet mit

§ 4. MITGLIEDER

dem 18. Lebensjahr, darüber hinaus bis zur Beendigung einer Berufsausbildung längstens zum 27. Lebensjahr. An diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaftsart automatisch in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt.

Jugendliche Mitglieder sind vom allgemeinen Arbeitsdienst befreit. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.

4. Fördernde Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft dient der Förderung der Interessen und den Zielen des Vereines. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht und erwirbt keine Anrechte. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Mitgliedschaft "Fördernde Mitgliedschaft" erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Eine vorherige Teilnahme am Vereinsleben ist nicht erforderlich.

Bei Entscheidung über die Aufnahme des Bewerbers ist dessen persönliche Anwesenheit nicht erforderlich.

5. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder den Wassersport allgemein auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu ihrer Wahl ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

6. Umwandlungen und Ruhen der Mitgliedschaftsart

Umwandlungen in eine andere Mitgliedschaftsart (Voll-, Familien- und fördernde Mitgliedschaft) kann nur auf schriftlichen Antrag zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muss. Ausnahme: Bei Anträgen zur Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft ist wie unter 1. zu verfahren.

Die Vollmitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes ruhen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Das Mitglied ist dann von den Pflichten des Vollmitgliedes befreit, außer von den Beitragszahlungen. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft zählt nicht als Anwartschaftszeit für die Zuweisung eines Liege- oder Bootshallenplatzes. Im Übrigen bleiben erworbene Anrechte aus vorher bestandenen Mitgliedschaften im vollen Umfang erhalten.

§ 4. MITGLIEDER

7. Austrittserklärung

Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

8. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt, insbesondere die ihm übertragenen Pflichten gröblich verletzt, das Ansehen des Vereins verletzt oder sich wiederholt unsportlich oder unkameradschaftlich verhält. Insbesondere kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied

- Trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
- In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Dem hiervon betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet.

Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jede Verpflichtung des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied, welches jedoch von der Erfüllung rückständiger Verpflichtungen keinesfalls entbunden ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5. Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Hauptversammlung kann eine Gebührenordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Weiterhin ist jedes Mitglied verpflichtet, am Einzugsverfahren teilzunehmen.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche);
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Beirat;
- der Ehrenrat.

§ 7. [ORDENTLICHE] JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV) UND [AUßERORDENTLICHE] HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

§ 7. [Ordentliche] Jahreshauptversammlung (JHV) und [außerordentliche] Hauptversammlung (HV)

7.1 Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, vorzugsweise im I. Quartal durchzuführen.

7.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

7.3 Aufgaben der JHV :

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Durchführung der Wahl des Versammlungsleiters.
- Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
- Durchführung der Wahl der Kassenprüfer.
- Durchführung der Wahl des Ehrenrates.
- Durchführung der Wahl der Ehrenmitglieder.
- Festlegung der Strategie und Aufgaben des Vereins
- Abstimmung über Beteiligungen
- Abstimmung über die Aufnahme von Darlehen
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Abstimmung über alle Geschäftsordnungen , die einen satzungsrelevanten Charakter aufweisen.
- Abstimmung über Satzungsänderungen
- Abstimmung über die Auflösung des Vereins
- Abstimmung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

7.4 Die Einberufung einer JHV oder HV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens acht Wochen. Die Tagesordnung mit evtl. eingegangenen Anträgen muss den Vereinsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Dies kann je nach Voraussetzung postalisch oder in elektronischer Form erfolgen. (Siehe hierzu auch § 7, Ziff. 7.11 und § 15, Ziff. 15.1)

7.5 Die Hauptversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser

§ 7. [ORDENTLICHE] JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV) UND [AUßERORDENTLICHE] HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand hat einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen. Im Wesentlichen soll er dazu dienen, die Mittel festzustellen und festzulegen, die in einem Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind und zur Verfügung stehen, damit die MSW ihre Aufgaben erfüllen kann.

7.6 Jede satzungsmäßig einberufene ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Hauptversammlung keine Beschlussfähigkeit, ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Hauptversammlung mit der gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

7.7 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hauptversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

7.8 Der Verlauf der Hauptversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter protokollarisch zu dokumentieren und mit seiner Unterschrift versehen dem Versammlungsleiter ebenfalls spätestens nach zwei Wochen nach Durchführung der HV zur Unterschrift vorzulegen. Vortrag und Genehmigung erfolgen in der nächsten Mitgliederversammlung. Die anschließende Bekanntmachung an alle Vereinsmitglieder erfolgt in geeigneter Form per Aushang, Intranet, Infoordner etc.

7.9 Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden und vier Wochen vor Beginn der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung dient der Verdeutlichung der durch den Vorstand gefassten Beschlüsse, der Erörterung der nächsten Vorhaben des Vorstandes sowie der Einbringung von Vorschlägen durch Mitglieder außerhalb des Vorstandes.

8.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Quartal statt. Eine besondere Einladung ergeht nicht.

§ 9. Geschäftsführender Vorstand

9.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

9.2 Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

9.3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Hauptversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt.

9.4 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

9.5 Handlungen des geschäftsführenden Vorstandes, die außerhalb des Haushaltsplanes (siehe § 7 Abschnitt 7.6) liegen, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch eine einberufene HV vorgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon bilden nur solche Mittel, die zur Gefahrenabwehr im Bereich der MSW dienen. Voraussetzung ist immer die satzungsmäßige Verwendung.

9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

9.7 Über Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches, mit Unterschrift versehenes Protokoll zu führen und den Vereinsmitgliedern ab Gültigkeit zur Kenntnis zu bringen.

§ 10. Beirat

10.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem Sportwart,
- dem Hafенmeister,
- dem Platzwart,
- dem Hallenwart,
- dem Ausbildungswart,
- dem Kantinenwart.

10.2 Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand bei seiner Geschäftsführung. Ihr Tätigkeitsbereich wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

10.3 Der Beirat kann dem Vorstand ohne Außenwirkung Empfehlungen vorlegen. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

10.4 Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

§11. Versammlungsleiter

11.1 Der Versammlungsleiter wird für ein Jahr gewählt und ist in seiner Funktion unabhängig. Die ordentliche Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet.

§ 12. Ehrenrat

12.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese dürfen nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören.

12.2 Der Ehrenrat hat eine vermittelnde Funktion bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern oder zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13. Kassenprüfer

13.1 Die JHV wählt jeweils zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der nächsten JHV zu berichten. Die Wahlperiode beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 14. Ehrenmitglieder

14.1 Im Sinne einer besonderen Ehrung können Ehrenmitglieder gewählt werden. Diese sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 15. Satzungsänderungen

15.1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Punkt in der Tagesordnung zur Hauptversammlung hingewiesen wurde und der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

15.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16. Beurkundung von Beschlüssen

16.1 Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 17. Haftung des Vereins

17.1 Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein. Dies gilt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

17.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18. Datenschutz

18.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, Telefonverbindungen, Kontoverbindungen). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

18.2 Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

18.3 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 19. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBILDUNG

§ 19. Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

19.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

19.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20. Sonstiges

20.1 Der geschäftsführende Vorstand erlässt zu diesen Satzungen für alle Mitglieder bindende Ausführungsbestimmungen und Ordnungen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen. Die sind im Besonderen:

- MSW Gebührenordnung
- MSW Hafenordnung / Platzordnung
- MSW Hallenordnung / Werkstätten Ordnung

20.2 Verstirbt ein Vollmitglied, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger ab diesem Zeitpunkt drei Jahre Zeit, die auf dem Vereinsgelände vorhandenen Sachwerte des Verstorbenen zu veräußern. Nach dieser Karenzzeit sind sämtliche Sachwerte zu Lasten des o.g. Personenkreises vom Vereinsgelände zu entfernen. Eine Nutzung innerhalb der drei Jahres Frist, wie sie im Sinne eines Vollmitgliedes bestehen ist nicht möglich.

20.3 Diese Satzung umfasst 21 Paragraphen.

§ 21. GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

§ 21. Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 23.02.2018 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

**Für den geschäftsführenden Vorstand der Marine-Segelkameradschaft
Wilhelmshaven e. V.:**



Herbert Piering
(1. Vorsitzender)



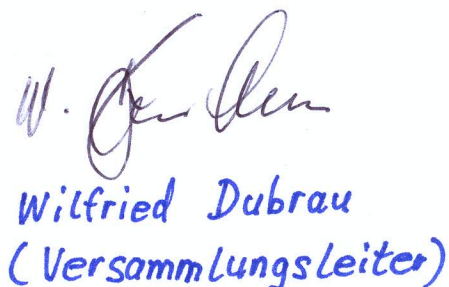
Joachim Beewen
(2. Vorsitzender)



Jens Hofmann
(Schatzmeister)



Thomas Ender
(Schriftführer)



Wilfried Dubrau
(Versammlungsleiter)

Leerseite